

# TE Vwgh Erkenntnis 2021/12/15 Ra 2019/13/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09301000

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §299

EURallg

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §47

VwGG §48 Abs1 Z2

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art132 Abs1 litg

62019CJ0846 Administration de l'Enregistrement VORAB

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie den Hofrat MMag. Maislinger, die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des Dr. H, Rechtsanwalt in W, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 17. Oktober 2018, Zl. RV/5101412/2018, betreffend u.a. Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 BAO (Umsatzsteuer 2014) sowie Umsatzsteuer 2015, zu Recht erkannt:

## Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang (Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 BAO betreffend Umsatzsteuer 2014; Umsatzsteuer 2015) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 240,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

## Begründung

1 Mit Bescheid vom 22. April 2015 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer für das Jahr 2014 fest.

2 Mit Eingabe vom 15. April 2016 beantragte der Revisionswerber gemäß § 299 BAO die Aufhebung und Abänderung dieses Bescheides. Er machte - mit näherer Begründung - geltend, er sei als Rechtsanwalt für viele Personen als gerichtlich beauftragter Sachwalter tätig. Er erhalte hierfür „Entschädigungen“ gemäß § 276 Abs. 1 ABGB;

für anwaltliche Leistungen, die er für die Beschwalteten erbringe, stehe ihm ein angemessenes Entgelt zu (§ 276 Abs. 2 ABGB). Bei korrekter Umsetzung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuerrichtlinie seien die „Entschädigungen“ als Sachwalter von der Umsatzsteuer zu befreien.

3 Mit Bescheid vom 1. Februar 2017 wies das Finanzamt diesen Antrag ab.

4 Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

5 Mit Bescheid vom 1. Februar 2017 setzte das Finanzamt Umsatzsteuer für das Jahr 2015 fest.

6 Der Revisionswerber erhob auch gegen diesen Bescheid Beschwerde. Er machte neuerlich geltend, die „Entschädigungen“ als bestellter Sachwalter seien nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Umsatzsteuer zu befreien.

7 Mit Beschwerdevereinscheidungen vom 15. Juni 2018 wies das Finanzamt diese Beschwerden als unbegründet ab. Der Revisionswerber beantragte die Entscheidung über die Beschwerden durch das Bundesfinanzgericht.

8 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht u.a. diese Beschwerden als unbegründet ab.

9 Dagegen wendet sich die vorliegende Revision.

10 Nach Einleitung des Vorverfahrens hat das Finanzamt eine Revisionsbeantwortung eingebracht.

11 Nach Ergehen des EuGH-Urteils vom 15. April 2021, C-846/19, erstattete das Finanzamt weiteres Vorbringen.

12 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

13 Der vorliegende Fall gleicht in Sachverhalt und Rechtsfrage jenem, der vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2019/13/0025, entschieden wurde. Aus den in jenem Erkenntnis angeführten Gründen, auf welche gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, war auch das vorliegende Erkenntnis - im angefochtenen Umfang - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

14 Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Da ein Ersatz für Schriftsataufwand dann nicht in Betracht kommt, wenn - wie hier - ein Rechtsanwalt in eigener Sache einschreitet, war das Mehrbegehren abzuweisen (vgl. z.B. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0069; 8.9.2020, Fr 2020/13/0003, je mwN).

Wien, am 15. Dezember 2021

### **Gerichtsentscheidung**

EuFGH 62019CJ0846 Administration de l'Enregistrement VORAB

### **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019130014.L00

### **Im RIS seit**

04.02.2022

### **Zuletzt aktualisiert am**

10.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)